

Satzung

der

**JUNGEN UNION
Schleswig-Holstein**

§ 1 (Name, Zweck und Sitz)

- (1) Die JUNGE UNION, Landesverband Schleswig-Holstein, ist eine politische Gemeinschaft junger Menschen, die im Dienst des deutschen Volkes aus christlicher Verantwortung eine staatliche und gesellschaftliche Ordnung nach freiheitlichen und demokratischen Grundsätzen anstrebt. Die JUNGE UNION setzt sich zur Aufgabe, junge Menschen als verantwortungsbewusste Staatsbürger in der politischen Arbeit und Entwicklung der Christlich Demokratischen Union zu fördern und die Anliegen der jungen Generation in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (2) Die JUNGE UNION, Landesverband Schleswig-Holstein, ist eine Landesvereinigung der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Schleswig-Holstein, und ein Landesverband der JUNGEN UNION Deutschlands.
- (3) Die JUNGE UNION, Landesverband Schleswig-Holstein, hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied der JUNGEN UNION kann jeder in Schleswig-Holstein Wohnende vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 34. Lebensjahr werden, sofern er sich zu den in § 1 niedergelegten Grundsätzen bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der JUNGEN UNION setzt eine Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. Die ersten Vorsitzenden der Kreisverbände und die Mitglieder des Landesvorstandes müssen der CDU angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes nach Anhörung des zuständigen Ortsverbandes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes oder Ausbildungsortes erfolgen.
Besteht kein Kreisverband, entscheidet der zuständige Ortsverband.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen zwei Wochen durch den Bewerber oder den Ortsvorstand eine Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss durch den Kreisvorstand erworben.

§ 3 (Rechte und Pflichten)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.
- (2) Das Mitglied ist zur Entrichtung eines monatlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von den Kreisverbänden festgesetzt. Diese können ihr Recht auf Einziehung des Mitgliedsbeitrages auf die Ortsverbände übertragen.

§ 4 (Ehrenvorsitzender und Ehrenmitgliedschaft)

- (1) Der Schleswig-Holstein-Tag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden der JUNGEN UNION Schleswig-Holstein wählen.
- (2) Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes, des Schleswig-Holstein-Rates und des Schleswig-Holstein-Tages mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Landesvorstand kann Mitglieder, die nach § 5 Abs. 2 ausscheiden, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind weder wahlberechtigt noch wählbar; sie haben kein Stimmrecht.
- (5) In den Kreisverbänden können entsprechend Abs. 1 bis 4 Ehrenvorsitzende gewählt bzw. Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (6) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus nach Vollendung des 35. Lebensjahres oder bei Abwanderung aus Schleswig-Holstein. Bei Abwanderung kann der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag die Fortsetzung der Mitgliedschaft beschließen.
Die Mitgliedschaft besteht für den Zeitraum, für den ein Mitglied vor Vollendung des 35. Lebensjahres erworbene Ämter in der JUNGEN UNION bekleidet, auch über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus.
- (3) Der Austritt ist schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte dem Kreisverband zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Kreisverband wirksam. Die Beitragsverpflichtung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedskarte beim Kreisverband eingeht.
- (4) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft, wenn es
 - a) rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - b) einer anderen politischen Partei als der CDU (einschließlich angegliederter oder Ersatzorganisationen) angehört oder ihr beitrifft.
- (5) Ein Mitglied kann im Ehrenverfahren ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) erheblich gegen Grundsätze der JUNGEN UNION oder CDU verstößt,
 - c) das Ansehen der JUNGEN UNION oder CDU gröblich verletzt,
 - d) seine satzungsmäßigen Pflichten beharrlich missachtet.

§ 6 (Ehrenverfahren)

- (1) Ein Ehrenverfahren findet außer in den Fällen des § 3 Abs. 5 statt
 - a) bei anderen Verstößen gegen die satzungsmäßigen Pflichten, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die aus der Mitgliedschaft oder der politischen Betätigung entstehen und die Interessen der JUNGEN UNION berühren,
 - b) bei Einleitung eines Ehrenverfahrens gegen sich selbst.
- (2) Im Ehrenverhalten können außer dem Ausschluss Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis

- c) Aberkennung der Berechtigung zur Teilnahme an Tagungen, Fahrten und Veranstaltungen der JUNGEN UNION
- d) Aberkennung der Ehrennadel der JUNGEN UNION
- e) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der JUNGEN UNION auf Zeit
- f) Enthebung von Ämtern.

Die Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet werden.

- (3) Das Ehrenverfahren beginnt auf Antrag eines Mitglieds bei Ordnungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 a - d vor dem Kreisvorstand und bei Ordnungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 e und f vor dem Kreisvorstand oder vor dem Landesvorstand. Bejaht der Vorstand das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes, der eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 e oder f erforderlich macht, so gibt er das Ehrenverfahren an das Verbandsgericht seines Bereiches ab, das das Ehrenverfahren unabhängig vom Vorstand durchführt. Mitgliedern eines Vorstandes kann der Vorstand mit der Abgabe an das Verbandsgericht für die Dauer des Verfahrens durch einstweilige Anordnung die Beurlaubung vom Vorstandsamt aussprechen. Gegen diese Entscheidung ist die sofortige Beschwerde an das Verbandsgericht des jeweiligen Bereiches zulässig. In den übrigen Fällen entscheidet der zuständige Vorstand durch Ehrenentscheidung. Ordnungsmaßnahmen müssen schriftlich begründet werden.
- (4) Die Ehrenentscheidung des Vorstandes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe durch Beschwerde an das Verbandsgericht des zuständigen Bereiches angefochten werden, worüber der Betroffene schriftlich zu belehren ist.
- (5) Gegen Ehrenentscheidungen des Kreisverbandsgerichts können die Beteiligten binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landesverbandsgericht einlegen, worüber sie ebenfalls schriftlich zu belehren sind.

§ 7

(Regionale Gliederung)

- (1) Die JUNGE UNION, Landesverband Schleswig-Holstein, gliedert sich in Kreisverbände, Ortsverbände und Stützpunkte.

§8

(Begriff des Landesverbandes)

- (1) Die Gesamtheit aller Mitglieder der JUNGEN UNION im Lande Schleswig-Holstein bildet den Landesverband.
- (2) Der Landesvorstand stellt zu den Stichtagen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres die Mitgliederzahl des Landesverbandes fest.

§9

(Aufgaben des Landesverbandes)

Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit und die Führung der JUNGEN UNION in Schleswig-Holstein.

§ 9a **(Landesarbeitskreis Schüler Union)**

- (1) Zur Wahrnehmung der schul- und bildungspolitischen Arbeit dient der Landesarbeitskreis Schüler Union.
- (2) Der Landesarbeitskreis Schüler Union gibt sich eine Satzung, die die Mitgliedschaft, die Organisationsstruktur und die Bindung an die JUNGE UNION regelt. Diese Satzung muß vom Landesvorstand der JUNGEN UNION genehmigt werden.

§ 9b **(Freundes- und Förderkreis der JUNGEN UNION Schleswig-Holstein)**

- (1) Der Freundes- und Förderkreis der JUNGEN UNION Schleswig-Holstein dient all denjenigen als Forum, die die Arbeit der JUNGEN UNION Schleswig-Holstein ideell und finanziell unterstützen möchten. Dazu schafft der Freundes- und Förderkreis die Möglichkeit zum Gesprächs- und Gedankenaustausch.
- (2) Der Freundes- und Förderkreis der JUNGEN UNION Schleswig-Holstein gibt sich eine Satzung, die die Mitgliedschaft, die Organisationsstruktur und die Bindung an die JUNGE UNION Schleswig-Holstein regelt. Die Satzung muss vom Landesvorstand der JUNGEN UNION genehmigt werden.

§ 9c **(Kommissionen)**

- (1) Die Kommissionen sind die inhaltlichen Arbeitskreise der JUNGEN UNION Schleswig-Holstein. Die Kommissionen tragen zur politischen Willensbildung der JUNGEN UNION Schleswig-Holstein bei, indem Anträge beraten und vorbereitet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Kommissionen mitzuarbeiten. Die Kommissionen sollen mindestens einmal im Quartal tagen.
- (2) Der Landesvorstand beschließt die Einrichtung der Kommissionen in seiner konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Landesvorstand beschließt die Besetzung in Form eines Vorsitzenden und mindestens eines stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 **(Organe des Landesverbandes)**

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Schleswig-Holstein-Tag
- b) der Schleswig-Holstein-Rat
- c) der Landesvorstand
- d) der Landessatzungsausschuss
- e) das Landesverbandsgericht

§ 11 **(Schleswig-Holstein-Tag)**

- (1) Der Schleswig-Holstein-Tag ist das oberste Organ der JUNGEN UNION in Schleswig-Holstein und hat die Stellung der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Schleswig-Holstein-Tag hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Wahl des Landesvorstandes, des Landessatzungsausschusses und des Landesverbandsgerichts einschließlich der stellv. Mitglieder und der zwei Kassenprüfer,
 - d) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Landesvorstandes.
- (3) Der Schleswig-Holstein-Tag setzt sich aus 200 Delegierten der Kreisverbände zusammen, die im Verhältnis der Stärke der einzelnen Kreisverbände zueinander aufgeteilt werden. Zusätzlich erhält jeder Kreisverband einen Basisdelegierten. Der Stichtag für die Festlegung der Mitgliederzahl der Kreisverbände ist der 1.1. eines jeden Jahres. Die Delegierten müssen 8 Wochen vor dem Schleswig-Holstein-Tag gewählt sein.
- (4) Dem Schleswig-Holstein-Tag gehören ferner an
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) die Mitglieder des Landessatzungsausschusses und des Landesverbandsgerichts,
- (5) Der Schleswig-Holstein-Tag tritt einmal jährlich zusammen (ordentlicher Schleswig-Holstein-Tag). Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen. Der Landesvorstand muss einen außerordentlichen Schleswig-Holstein-Tag einberufen, wenn Schleswig-Holstein-Rat oder 1/3 der Kreisverbände es unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Der Schleswig-Holstein-Tag wählt das Sitzungspräsidium des Schleswig-Holstein-Tages. Es besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und dem Schriftführer.

§ 12 (Fachkongresse)

- (1) Der Landesvorstand hat das Recht, Fachkongresse zu veranstalten, die für die JUNGE UNION verbindliche Beschlüsse fassen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (2) Ein Fachkongress setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände. Diese werden von den Kreisvorständen auf Vorschlag der Ortsverbände gewählt. Die Vorschläge müssen dem Kreisvorstand mindestens 10 Tage vor dem jeweiligen Fachkongress vorliegen.
- (3) Fachkongresse sind öffentlich. Durch Beschluss der Delegierten können Nichtmitglieder der JUNGEN UNION von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Jeder Kreisverband entsendet auf die ersten angefangenen 100 Mitglieder 2 Delegierte, auf die weiteren angefangenen 100 Mitglieder je 1 Delegierten.

§ 13 (Schleswig-Holstein-Rat)

- (1) Der Schleswig-Holstein-Rat ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit nicht die Zuständigkeit des Schleswig-Holstein-Tages gegeben ist,
 - b) die Aufstellung von Kandidatenvorschlägen der JUNGEN UNION für die Liste der CDU bei Landtags- und Bundestagswahlen,
 - c) die Wahl der Mitglieder zum Deutschlandtag.
- (2) Der Schleswig-Holstein-Rat setzt sich aus 44 Delegierten der Kreisverbände zusammen, die im Verhältnis der Stärke der einzelnen Kreisverbände zueinander aufgeteilt werden. Zusätzlich erhält jeder Kreisverband einen Basisdelegierten. Der Stichtag für die Festlegung der Mitgliederzahl der Kreisverbände ist der 1.1. eines jeden Jahres. Die Delegierten müssen 6 Wochen vor dem Schleswig-Holstein-Rat gewählt sein.
- (3) Dem Schleswig-Holstein-Rat gehören weiterhin an

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes, die schleswig-holsteinischen Mitglieder des Bundesvorstandes der JUNGEN UNION, die Mitglieder des Landessatzungsausschusses und des Landesverbandsgerichts,
 - b) mit beratender Stimme die Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der Schleswig-Holstein-Rat wird mindestens zweimal im halben Jahr durch den Landesvorstand einberufen. Findet er an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt, so tritt er anstelle des Satzes 1 nur einmal im halben Jahr zusammen. Der Landesvorstand muss den Schleswig-Holstein-Rat unverzüglich einberufen, wenn mindestens zwei Kreisverbände dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann auf zwei Wochen durch Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag der Mehrzahl der Kreisverbände, die die Einberufung des Schleswig-Holstein-Rates verlangen, verkürzt werden.

§ 14 (Landesvorstand)

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere
- a) die Durchführung der Beschlüsse des Schleswig-Holstein-Tages und des Schleswig-Holstein-Rates,
 - b) die Förderung der Kreisverbände und der Arbeitskreise des Landesverbandes,
 - c) die Stellungnahme zu politischen Fragen,
 - d) die Durchführung der landesweiten Bildungsarbeit,
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - f) die Wahrnehmung und Überwachung der laufenden Geschäfte,
 - g) die Wahl bzw. Entlassung des Landesgeschäftsführers und der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter,
 - h) die Wahl der Mitglieder zum Deutschlandrat der JUNGEN UNION Deutschlands,
 - i) die Durchführung der übrigen dem Vorstand in der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem Landesvorsitzenden
 - b) drei stellv. Landesvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Pressesprecher
 - e) dem Mitgliederbeauftragten
 - f) sechs Beisitzern
- sowie mit beratender Stimme
- g) - dem Landesgeschäftsführer
 - den Vorsitzenden des Landesverbandsgerichtes und des Landessatzungsausschusses
 - dem Landesvorsitzenden der Schüler Union
 - den schleswig-holsteinischen Mitgliedern im Bundesvorstand.
- (3) Der Landesvorstand kann bis zu drei Mitglieder des Landesverbandes unter Zuweisung eines besonderen Aufgabenbereiches kooptieren. Sie haben im Landesvorstand beratende Stimme.
- (4) Die dem Landesvorstand nicht angehörenden Kreisvorsitzenden und Kommissionsleiter können zu dessen Sitzungen hinzugeladen werden. Sie können sich vertreten lassen.
- (5) Der Landesvorstand soll mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Landesvorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens vier ordentliche Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Der Landesvorstand hat durch Beschluss die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen. Diese Aufgabenverteilung ist den Delegierten des Schleswig-Holstein-Rates und den Kreisvorständen mitzuteilen.
- (7) Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Schleswig-Holstein-Rates fallen. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Schleswig-Holstein-Rates, die alsbald zu beantragen ist.

- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes können an den Sitzungen der nachgeordneten Organe sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen.
- (9) Kann ein Mitglied des Landesvorstandes nicht persönlich an einer Sitzung des Landesvorstandes teilnehmen, so kann eine Teilnahme an der Sitzung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen.

§ 15 (Landessatzungsausschuss)

- (1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende soll die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben. Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter gewählt, die im Falle der Verhinderung an die Stelle des ordentlichen Mitglieds treten. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, die die Beisitzer bei ihrer Wahl auf sich vereinigt haben.
- (2) Dem Landessatzungsausschuss obliegt die Beratung des Landesvorstandes und die Vorbereitungen seiner Entscheidungen in den Fällen des § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 4.
- (3) Dem Landessatzungsausschuss ist vom Landesvorstand die Überprüfung und Bearbeitung der Satzung übertragen. Er wacht über ihre Einhaltung. Er genehmigt die Satzungen von Kreisverbänden, Bezirksverbänden und Ortsverbänden und wacht darüber, dass diese Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen. Er ist verpflichtet, ihm bekanntgewordene Satzungs- oder sonstige Rechtsverstöße zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Rechtsverletzung nicht in angemessener Frist abgeholfen, so hat der Landessatzungsausschuss die Angelegenheit unverzüglich dem Landesvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluss des Landesvorstandes kann der Betroffene Widerspruch beim Landesverbandsgericht einlegen.
- (4) Hält der Landessatzungsausschuss eine Maßnahme eines Organs des Landesverbandes für rechtswidrig, so hat er diese Maßnahme ihm gegenüber zu beanstanden. Das betroffene Organ entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist erneut. Wird der Beanstandung nicht in angemessener Frist abgeholfen, so kann der Landessatzungsausschuss das Verbandsgericht anrufen.
- (5) Der Landessatzungsausschuss befindet ferner über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechts des Landesverbandes. Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch an das Landesverbandsgericht gegeben.
- (6) Über die Möglichkeit des Widerspruchs gem. Abs. 3 und 5 ist der Betroffene schriftlich zu belehren. § 20 Abs. 1 der Verbandsgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 16 (Landesverbandsgericht)

- (1) Das Landesverbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben, muss aber mindestens die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben. Mitglieder des Landesverbandsgerichts dürfen keine Ämter in einem Kreisverbandsgericht oder in einem Vorstand der JUNGEN UNION auf Landesverbands- oder Kreisverbandsebene bekleiden.
- (2) Im Falle der Verhinderung tritt ein Stellvertreter an die Stelle des ordentlichen Mitglieds. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, die die Beisitzer bei ihrer Wahl auf sich vereinigt haben.
- (3) Die Parteigerichtsordnung der CDU findet Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 17 **Kreisverbände**

- (1) Der Kreisverband ist der Zusammenschluss der Ortsverbände und Stützpunkte im Bereich eines Verwaltungskreises. Ein Kreisverband muss mindestens 20 Mitglieder umfassen.
- (2) Der Zusammenschluss von Gliederungen mehrerer Verwaltungskreise zu einem Kreisverband oder die Bildung eines Kreisverbandes, wenn im Bereich des Verwaltungskreises nur ein Ortsverband besteht, bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der Kreisverband kann sich eine eigene Satzung geben, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf. Gibt sich der Kreisverband keine eigene Satzung, so ist diese Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 18 **(Aufgaben des Kreisverbandes)**

Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgaben

- a) das Gedankengut der JUNGEN UNION zu verbreiten und für ihre Ziele zu werben,
- b) die Mitglieder über alle politischen Fragen zu unterrichten und die politische Willensbildung anzuregen,
- c) die Belange der JUNGEN UNION gegenüber der CDU und den Institutionen seines Bereichs zu vertreten,
- d) die Mitwirkung der JUNGEN UNION in den kommunalen Vertretungskörperschaften vorzubereiten,
- e) die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen,
- f) die Arbeit der Ortsverbände und Stützpunkte zu fördern.

§ 19 **(Organe des Kreisverbandes)**

Als Organe des Kreisverbandes müssen bestehen

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Kreisvorstand
- c) das Kreisverbandsgericht

§ 20 **(Jahreshauptversammlung)**

- (1) Die Satzung des Kreisverbandes regelt, ob die Jahreshauptversammlung als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einberufen wird. Sie ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über alle das Interesse des Kreisverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - d) Wahl des Kreisvorstandes, des Kreisverbandsgerichts einschließlich der stellvertretenden Mitglieder, der Kassenprüfer und der Delegierten zum Schleswig-Holstein-Tag und zum Schleswig-Holstein-Rat,
 - e) den Erlass und die Änderung der Kreisverbandssatzung.
- (3) Sind seit der Einberufung der letzten Jahreshauptversammlung mehr als 18 Monate vergangen, kann der Landesvorsitzende auf Beschluss des Landesvorstandes zu einer Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes einladen und diese leiten. Auf dieser Versammlung können auch Wahlen für einen neuen Kreisvorstand durchgeführt werden.

§ 21 (Kreisvorstand)

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Schleswig-Holstein-Tages, des Schleswig-Holstein-Rates und der Jahreshauptversammlung,
 - b) die Förderung der Ortsverbände und der Arbeitskreise des Kreisverbandes,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) die Durchführung der Bildungsarbeit,
 - e) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - f) die Wahl bzw. Entlassung des Kreisgeschäftsführers und der übrigen Mitarbeiter,
 - g) die Durchführung der übrigen dem Vorstand in der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Kreisvorstand umfasst wenigstens 5, höchstens 11 Mitglieder. Zumindest besteht er aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden sowie
 - c) drei Beisitzern.
- (3) § 14.3 gilt entsprechend.
- (4) Der Kreisvorstand berichtet dem Landesvorstand regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge im Kreisverband.

§ 22 (Kreisverbandsgericht)

Das Kreisverbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. § 16 gilt entsprechend; die Befähigung zum Richteramt und die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung sind nicht Voraussetzung. Mitglieder des Kreisverbandsgerichts dürfen kein Vorstandsamt auf Kreis- oder Ortsverbandsebene bekleiden und dem Landesverbandsgericht nicht angehören.

§ 23 (Ortsverbände, Bezirksverbände, Stützpunkte)

- (1) Die Mitglieder in einer oder mehreren Ortschaften, in einer oder mehreren politischen Gemeinden oder in einem Stadtteil bilden einen Ortsverband. Die Mitgliederzahl muss mindestens 7 Mitglieder umfassen.
- (2) Die Kreisverbände können in ihren Satzungen vorsehen, dass mehrere Ortsverbände sich zu Bezirksverbänden zusammenschließen können. Das unmittelbare Mitwirkungsrecht der Ortsverbände innerhalb des Kreisverbandes wird dadurch nicht berührt. Die Gründung eines Bezirksverbandes bedarf der Genehmigung des Kreisvorstandes. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes ist die Anrufung des Landesvorstandes binnen zwei Wochen möglich.
- (3) Die Gründung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereichs bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (4) Weniger als 7 Mitglieder bilden einen Stützpunkt. Seine Betreuung durch den Kreisverband oder einen Ortsverband regelt der Kreisvorstand.
- (5) Die Aufgaben des Ortsverbandes ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung des § 18 Buchst. a-e auf den Bereich des Ortsverbandes. Besteht kein Kreisverband, so nimmt der Ortsverband die Aufgaben des Kreisverbandes für seinen Bereich wahr.

§ 24 (Organe des Ortsverbandes)

- (1) Organe des Ortsverbandes sind mindestens:
 - a) die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung

- b) der Ortsvorstand.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen und die Interessen des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten,
 - b) die Wahl des Ortsvorstandes und der vom Ortsverband in überörtliche Organe zu entsendenden Vertreter,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Ortsvorstandes.
- (3) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Hauptversammlungen gebunden. Stützpunkte können sich einen Sprecher wählen.
- (4) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die dieser und der Kreissatzung nicht widersprechen darf.
- (5) Sind seit der Einberufung der letzten Jahreshauptversammlung mehr als 18 Monate vergangen, kann der Kreisvorsitzende auf Beschluss des Kreisvorstandes zu einer Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes einladen und diese leiten. Auf dieser Versammlung können auch Wahlen für einen neuen Ortsvorstand durchgeführt werden.

§ 25 (Finanzwesen)

- (1) Alle Verbände sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Einnahmen verpflichtet.
- (2) Kassen- und Rechnungsführung aller Verbände sind mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Die Prüfungsberichte sind der zuständigen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 26 (Gesetzliche Vertretung)

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände werden gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Vorstände vertreten. Der Vorstand in diesem Sinne sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) die stellv. Vorsitzenden und
 - c) der Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter sind auch jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 27 (Haftung)

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des jeweiligen Verbandes der JUNGEN UNION; eine persönliche Haftung des Handelnden wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen
- (2) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

§ 28 (Antrags- und Ladungsfristen)

- (1) Anträge zur Tagesordnung des Schleswig-Holstein-Tages müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Landesvorstand bzw. der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

Anträge zur Tagesordnung des Schleswig-Holstein-Rates müssen 14 Tage vor der Sitzung beim Landesvorstand bzw. der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

Auf die Antragsfristen ist in der Einladung zur jeweiligen Sitzung hinzuweisen.

Der Landesvorstand muss sie in die Tagesordnung aufnehmen, wenn sie von 1/10 der Delegierten, einer Kommission oder von einem Kreisverband oder, bei den Anträgen in hochschulpolitischen Fragen, vom Landesverband des RCDS unterzeichnet sind.

- (2) Anträge, die nicht die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllen, können durch Beschluss des betreffenden Organs als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die Satzungen der Kreisverbände können für ihre Organe Fristen vorsehen, die 14 Tage für Einladungen und 7 Tage für die Einreichung von Anträgen nicht unterschreiten dürfen.

§ 29

(Beschlüsse und Abstimmungen)

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen sind. Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse erlangen Gültigkeit, wenn der Gegenstand der Beratung in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Für die Annahme oder Änderung der Satzung und für Abwahlen ist eine Mehrheit von 2/3, für den Beschluss über die Auflösung eines Verbandes eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird zu Beginn der Versammlung festgestellt (Anwesenheitsliste, Stimmkartenabgabe o. ä.), der bis zur jeweiligen Abstimmung noch später hinzukommende stimmberechtigte Mitglieder hinzuzurechnen sind. Erstreckt sich die Versammlung auf mehrere Tage, so ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder gemäß Satz 2 für jeden Tag neu festzustellen, wenn Beschlüsse mit der hier geregelten qualifizierten Mehrheit zu fassen sind.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt oder zwingend vorgeschrieben ist.

§ 30

(Wahlen)

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet unter den betreffenden Bewerbern eine Stichwahl statt; ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Kandidatenvorschläge für die Listen der CDU bei öffentlichen Wahlen bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Wird diese Wahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.
- (4) Wahlen werden grundsätzlich geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, können sie durch Handzeichen erfolgen. Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 3.
- (5) Werden in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter besetzt und stehen mehr Bewerber zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (Gesamtwahl). Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter den Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 1/5 der Zahl der zu wählenden Bewerber angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen

entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet unter ihnen ein weiterer Wahlgang statt.

§ 31 (Abwahl)

- (1) Die Inhaber von durch Wahl verliehenen Ämtern können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Organe vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er bei der Einladung auf der Tagesordnung gestanden hat.
- (2) Als Abwahl im Sinne des Absatzes 1) gilt auch, wenn ein bereits nominierter Kandidat auf Antrag abgewählt werden soll.

§ 32 (Schlussvorschriften)

Diese Satzung ist auf dem Schleswig-Holstein-Tag der JUNGEN UNION, Landesverband Schleswig-Holstein, am 25.02.1990 in Malente beschlossen worden und vom Landessatzungsausschuss der CDU, Landesverband Schleswig-Holstein, am 29. April 1991, Änderungen dazu am 23.01.2004 gemäß § 24 Abs. 3 der Landessatzung der CDU, Landesverband Schleswig-Holstein, genehmigt worden. Sie tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft, mit Änderungen vom Schleswig-Holstein-Tag am 26./27.10.2013, vom Schleswig-Holstein-Tag am 4./5.10.2014, vom Schleswig-Holstein-Tag am 3./4.10.2015, vom Schleswig-Holstein-Tag am 24. und 25. November 2018 und vom Schleswig-Holstein-Tag am 26. und 27. Oktober 2019.